

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

**Name der Organisation:** EDAG Engineering GmbH

**Anschrift:** Kreuzberger Ring 40, 65205 Wiesbaden

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Der Head of Legal&Compliance wurde zum Menschenrechtsbeauftragten bestellt. Die Abteilungen Compliance und Einkauf sind für die gesetzeskonforme Umsetzung der Sorgfaltspflichten gem. LkSG verantwortlich. Die Abteilung Compliance berichtet über festgestellte Verstöße an die Geschäftsleitung.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Die Abteilung Compliance berichtet mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen an die Geschäftsführung. Gegenstand der Berichterstattung sind menschenrechts- und umweltrelevante Ereignisse, die im Rahmen der kontinuierlichen Risikoanalyse in der Lieferkette sowie im eigenen Geschäftsbereich festgestellt wurden sowie die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.edag.com/fileadmin/user\\_upload/Group/Unternehmen/Compliance/EDAG\\_Grundsatzklaerung.pdf](https://www.edag.com/fileadmin/user_upload/Group/Unternehmen/Compliance/EDAG_Grundsatzklaerung.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung ist auf der Compliance Seite der EDAG Internetseite sowie im Intranet von EDAG veröffentlicht.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Im Berichtszeitraum hat sich die Risikosituation nicht wesentlich verändert, weshalb keine Aktualisierung vorgenommen wurde.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Für die Wahrnehmung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten gem. LkSG hat EDAG klare Verantwortlichkeiten festgelegt. Die zuständigen Stellen im Unternehmen für die Umsetzung der Aufgaben hat EDAG in der Richtlinie zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten gem. LkSG definiert. Die Abteilung Legal & Compliance ist für die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen zuständig. Der Bereich Einkauf ist für die Überprüfung der Einhaltung der geschützten Rechtspositionen in der Lieferkette zuständig. Der Bereich Compliance überwacht die Einhaltung der geschützten Rechtspositionen im eigenen Geschäftsbereich. Hierbei wird Compliance von den verschiedenen administrativen Zentralbereichen, wie z.B. Umweltmanagement, Energiemanagement, Arbeitssicherheit und HR unterstützt. Das Team Nachhaltigkeit steuert in diesem Zusammenhang die Nachhaltigkeitsstrategie und lässt die Ergebnisse der Risikoanalysen in den jährlichen Nachhaltigkeitsbericht einfließen.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die notwendigen Prozesse für die zuständigen Stellen sind Bestandteil des EDAG Prozessmanagement Systems, welches einer regelmäßigen Überprüfung durch das QM unterliegt.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Im Vorfeld der Umsetzung der regulatorischen Anforderungen gem. LkSG wurde der notwendige Personalbedarf ermittelt und falls erforderlich entsprechend angepasst.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

01.01.2023 bis 31.12.2023

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Das Verfahren zur Durchführung der Risikoanalyse ist in der EDAG-Richtlinie zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG beschrieben. Bei der Erfüllung der umfangreichen Verpflichtungen, wie z.B. der Risikoanalyse, setzt EDAG die web-basierte Softwarelösung von Prowave ein ([www.prowave.com](http://www.prowave.com)). Die Risikoanalyse wird mit Hilfe dieser Softwareanwendung folgendermaßen durchgeführt:

Das Prowave-System stuft die von EDAG gemeldeten Liederanten sowie den eigenen Geschäftsbereich in unterschiedliche Risikograde ein. Dies geschieht auf Basis einer Einordnung (i) in risiko- und nicht-risikobehaftete Länder („country risk“) (betrachtet wird der Sitz des Vertragspartners) und (ii) je nach gelieferter Ware oder Dienstleistung in eine Risiko- oder Nicht-Risiko-Warengruppen-/Industriekategorie („commodity risk“) sowie (iii) auf Basis eines Web-Screening für ausgesuchte Lieferanten. Optional können in die Bewertung auch (iv) von den Lieferanten auszufüllende Selbstauskünfte und (v) vom Unternehmen mitgeteilte Informationen zu einzelnen Risikolieferanten mit einfließen.

Zu (i): Die country risks werden auf Basis von 11 verschiedenen öffentlich zugänglichen Indizes ermittelt und eingeteilt in no risk, low risk, mid risk, high risk, critical risk. Diese Indizes behandeln – soweit aus den Indizes ersichtlich – thematisch die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Zu (ii): Zur Bestimmung der commodity risks nutzt Prowave eigene vorrätige Daten zu über 100.000 Lieferanten. Diese Lieferanten werden in Industrien (ISIC Standard) und Warengruppen eingeordnet. Für diese 100.000 Lieferanten liegt Prowave eine Historie zu Vorfällen in den einzelnen Industrien und zu einzelnen Warengruppen vor. Über diese Häufigkeit von Vorfällen nimmt Prowave ebenfalls eine Bewertung nach no risk, low risk, mid risk, high risk und critical risk vor.

Zu (iii): Darüber hinaus wird für Lieferanten mit einem entsprechend hoch ausgeprägten Länder- und Branchenrisiko ein KI-gestütztes Web-Screening durchgeführt. Dabei wird in sozialen Medien, Nachrichten und über andere online verfügbare Informationen auf Basis einer

Lieferanten-Schlagwort und Risiko-Schlagwortsuche geprüft, ob und welche Meldungen es zu den einzelnen Lieferanten gibt. Meldungen werden als sogenannte „Risk Alerts“ mitgeteilt.

Zu (iv): Optional kann die Risikoidentifizierung noch um die Ergebnisse aus

Lieferantenselbstauskünften ergänzt werden, die die Risikolieferanten auszufüllen haben. Dazu hat Prewave eigene Fragebögen entwickelt zu den Themen „Working conditions and human rights“, „Health and Safety“ und „Environment“.

Zu (v): Optional kann EDAG Prewave einzelne Risikozulieferer benennen, z.B. auf Grund etwaiger unternehmensintern bekannter negativer menschenrechtlicher oder umweltbezogener Vorfälle im Sinne des LkSG, denen dann ebenfalls ein gewisses Risiko zugewiesen wird.

Die Ergebnisse aus (i) bis (iii) bzw. optional zusätzlich (iv) und (v) werden sodann kombiniert und bilden zusammen genommen den sogenannten 360 Grad Risk Score des Lieferanten.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum sind keine Sachverhalte aufgetreten, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich gemacht hätten.

Insbesondere waren die folgenden Kriterien zur Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse in Bezug auf mittelbare Zulieferer nicht gegeben:

Substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Wesentliche Veränderung der Risikolage durch neue Produkte/Projekte

Wesentliche Veränderung der Risikolage durch neue Geschäftsbereiche.

Darüber hinaus gab es auch keine Veranlassung aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden über die von EDAG angebotenen Meldewege oder aus anderen internen oder externen Meldekanälen.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Keine

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Die Risiken (Ergebnis aus dem 360 Grad Risk Score) wurden nach den Kriterien Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag betrachtet. Über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score zusammen mit der Bestimmung des Einflussvermögens und des Verursachungsbeitrags wurde den identifizierten Risiken eine Handlungspriorität zugewiesen, (sog. Action Priority). Diese Priorisierung wurde als Grundlage für die Entscheidung genutzt, wann und welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Eine aussagekräftige Gewichtung und Priorisierung fand durch die Auseinandersetzung mit den Angemessenheitskriterien und der Prüfung der Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten statt.

Das Kriterium „Einflussvermögen“ wurde bestimmt durch, soweit bekannt, das Verhältnis zwischen Auftragsvolumen EDAG und Gesamtumsatz des Lieferanten.

Der Verursachungsbeitrag wurde bestimmt durch eine von EDAG getroffene Einteilung, ob ein Verursachungsbeitrag, z.B. auf Grund einseitiger vertraglicher Anforderungen an den Zulieferer, vorliegt oder nicht.

Die Kriterien „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“, „Schwere des Risikos / der Verletzung“ und „Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos“ finden über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score Einfluss in die Priorisierung. „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“ werden insbesondere in den commodity risks (Anfälligkeit über Industrie- und Warengruppenrisiken) und über eine Einstufung des Unternehmens selbst (z.B. mit Blick auf die eigene Unternehmensgröße etc.) berücksichtigt. Die „Schwere des Risikos / der Verletzung“ wurde insbesondere (i) beim Web-Screening über die Art und Häufigkeit der Alerts (z.B. Anzahl der betroffenen Personen) und (ii) bei den country und commodity risks über die Kategorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in verschiedene Kritikalitäten (siehe oben; Beispiel: Kinderarbeit wiegt schwerer als ein einmaliger Verstoß gegen das Streikrecht) berücksichtigt. Die „Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos“ wurde insbesondere (i) beim Webscreening (z.B. gibt es Informationen zur mangelhaften Performance des Zulieferers?) und (ii) über von EDAG

mitgeteilte Informationen (z.B. durch ergriffene Präventionsmaßnahmen, die Einfluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit haben können) berücksichtigt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Durch die definierten Prozesse zur Identifikation von Risiken im eigenen Geschäftsbereich konnten keine erhöhten Risiken im eigenen Geschäftsbereich der EDAG festgestellt werden.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Durch die definierten Prozesse zur Identifikation von Risiken im eigenen Geschäftsbereich konnten keine erhöhten Risiken im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden, sodass keine Präventionsmaßnahmen umzusetzen waren.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

**Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Verstoß gegen Umweltauflagen

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Andorra

**Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Verbotene Produktion von Produkten gem. Stockholmer Übereinkommen

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Andorra

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

#### **Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken**

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

EDAG hat eine Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung definiert, die an alle internen Stakeholder des Beschaffungsprozesses adressiert und für diese im unternehmenseigenen Kommunikationsnetz zugänglich ist. Darüber hinaus werden die Mitarbeiter, die mit der Beschaffung betraut sind, regelmäßig, aber mind. einmal jährlich durch externe Schulungsinhalte im Bereich nachhaltige Beschaffung und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette unterwiesen. Dadurch soll insbesondere darauf geachtet werden, Nachhaltigkeitsaspekte als relevanten Gesichtspunkt der Beschaffung wahrzunehmen. Daraus resultierend werden in der Angebotseinholung und -vergabe kaufmännische Defizite (wie etwa Preis- oder Lieferkonditionen) zugunsten nachhaltiger Geschäftsbeziehungen toleriert.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Als global operierendes Unternehmen bekennt sich EDAG zur Einhaltung geltenden Rechts, zur Beachtung sozialer, ökologischer und ethischer Standards sowie nachhaltigem Handeln. Es liegt in der Verantwortung von EDAG dafür Sorge zu tragen, dass unsere Leistungen in einer Wertkette erbracht werden, die mit internationalen Normen und Prinzipien der unternehmerischen Tätigkeit in Einklang steht. EDAG hat deshalb ihre Erwartungen an ihre Lieferanten und Geschäftspartner im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Geschäftsethik in dem EDAG Supplier Code of Conduct zusammengefasst. Die Einhaltung und Akzeptanz dieses EDAG Supplier Code of Conduct ist eine wesentliche Grundlage und unerlässliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit EDAG. Alternativ hat der Lieferant im Zuge der Lieferantenanfrage ein eigenes vergleichbares Dokument vorzulegen, welches

einzelfallbezogen geprüft wird.

**Andere Kategorien:**

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Durch das systemgestützte Media Screening und den daraus abgeleiteten Maßnahmen (Einholung Self Assessment und Internal Reviews) soll dem Lieferanten die Bedeutung der Inhalte, in denen jeweils Gefahren, Risiken oder Verletzungen vorliegen, signalisiert werden. Als initiale Kontaktaufnahme wurde aus diesem Grund ein zum Risiko passendes, themenbezogenes Self Assessment angefragt. Parallel dazu wurden in einem internen Review mit den zuständigen Mitarbeitern des Einkaufs klare Vorgehensweisen bis hin zur Ausphasung des Lieferanten besprochen, sofern das Risiko weiterhin bestehen bleibt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Kein Vorjahresbericht vorhanden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Für alle Gesellschaften und Standorte des eigenen Geschäftsbereichs werden folgende Verfahren zur Feststellung von Verletzungen angewendet:

- (1) Medienmonitoring des eigenen Geschäftsbereichs,
- (2) Beschwerdemechanismus,
- (3) Sammlung sonstiger Findings (aus internen Audits, Besuchen, Inspektionen, Whistleblowing, etc.)

Die aus diesen Quellen gesammelten möglichen Vorfälle werden erfasst und einem mehrstufigen "Incident Review" (= Fallbearbeitung) unterzogen.

Im Rahmen des "Incident Reviews" wird zunächst geprüft wird ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle (festgestellte Verletzungen) handelt.

Wenn diese Prüfung so ausfällt, dass eine tatsächliche Verletzung besteht, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien angemessene Abhilfemaßnahmen bestimmt und eingeleitet.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Ja

**Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.**

Für festgestellte Verletzungen wurden im Rahmen der Fallbearbeitung auf Basis der gesetzlichen Angemessenheitskriterien die Abhilfemaßnahmen bestimmt. Die Angemessenheitskriterien (Schwere und Wahrscheinlichkeit, Einflussvermögen, Verursachungsbeitrag und Art/Umfang der Geschäftstätigkeit) bilden dabei die Grundlage zur Gewichtung und Priorisierung der festgestellten Verletzungen sowie der einzuleitenden Abhilfemaßnahmen.

**In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

#### Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

#### Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

3

#### Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

#### Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

**Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)**

1

**Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.**

Anforderung von Statements, Erstellung interner Reviews und Abstimmung mit zuständigen Fachbereichen

**Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden**

Für jede festgestellte Verletzung durch einen unmittelbaren Zulieferer wurden interne Reviews des Vorfalls erstellt. Diese wurden in einem Regeltermin betrachtet und auf ihre Richtigkeit validiert. Basierend auf Art und den Umfang der Verletzung wurden Maßnahmen definiert, die mit dem zuständigen Fachbereich, der mit dem verursachenden Zulieferer in einer Geschäftsbeziehung steht, abgestimmt und initiiert.

In dieser Abstimmung wurde bewertet, wie sich die Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Zulieferer bisher und voraussichtlich zukünftig gestaltet, sodass eine Bewertung der zu definierenden Maßnahmen stattfinden kann. Hierbei wurde vor allem betrachtet, inwiefern ein Beenden der Geschäftsbeziehung zum verursachenden Unternehmen realisiert werden kann. Dies gibt Ansatzpunkte dafür, wie hoch sich das Einflussvermögen seitens EDAG auf den Verursacher gestaltet, was wiederum essentiell für die Maßnahmendefinition ist.

Die getroffenen Maßnahmen können hierbei von der Anforderung von Statements bis hin zur Androhung der Kündigung der Geschäftsbeziehung als ultima ratio reichen, wodurch sowohl Bewusstsein für die Auswirkungen des eigenen Handelns gefördert sowie Anreize zur Vermeidung zukünftiger Verletzungen gesetzt werden.

**Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.**

Die getroffenen Maßnahmen wurden in regelmäßig stattfindenden Termin betrachtet und fallbezogen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbereich auf Sinnhaftigkeit und voraussichtliche Wirksamkeit reviewt.

Die Risikobewertung reflektiert somit stets die aktuelle Risikolage und dient als Grundlage um auf regelmäßiger Basis sowohl das Risikomanagement, als auch einzelne Maßnahmen, auf seine Wirksamkeit hin zu evaluieren.

**Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?**

- Ja

**Erläutern Sie.**

Alle im Berichtszeitraum liegenden festgestellten Vorfälle bei unmittelbaren Zulieferern mit zugeordneten eingeleiteten Abhilfemaßnahmen haben in der zugehörigen Fallbearbeitung ("Incident Review") den Status "Mitigation finished" erreicht.

**Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.**

Es fand bei der Dokumentation und Nachverfolgung der festgestellten Verletzungen in den Regelterminen ein Abgleich statt, bei welchen Zulieferern bereits Präventionsmaßnahmen laufen.

Bei den Lieferanten, die im Berichtszeitraum für die auftretenden Verletzungen verantwortlich waren, sind im Vorfeld aufgrund der vorliegenden Einstufung des jeweiligen Risikolevels keine Präventionsmaßnahmen getroffen worden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

EDAG nutzt EQS-Integrity Line als web-basiertes elektronisches Hinweisgebersystem. Im Zuge der Umsetzung der Anforderungen des LkSG wurde im vorhandenen Hinweisgebersystem ein zweiter Meldekanal für Hinweise auf Menschenrechtsverstöße und Verletzungen umweltbezogener Pflichten eingeführt. Das Hinweisgebersystem wird sowohl extern auf der EDAG Internetseite als auch intern im EDAG Intranet kommuniziert. Jeder Hinweis auf mögliche Verletzungen der geschützten Rechtspositionen im eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette wird gemäß eines standardisierten Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit wird durch Einhaltung der aktuellen Sicherheitsstandards und Datenschutzrichtlinien sichergestellt. Auf Wunsch kann der Hinweisgeber anonym bleiben. Hinweise können von sämtlichen Zielgruppen in allen verbreiteten Sprachen abgegeben werden. Das System und der Umgang mit Hinweisen werden in einer Verfahrensordnung geregelt, die der Hinweisgeber einsehen kann. Die internen Zuständigkeiten und Prozesse sind Bestandteil der EDAG-Whistleblower-Richtlinie.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

Die Verfahrensordnung ist als mitgeltendes Dokument im EDAG Hinweisgebersystem abrufbar.

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://edag.integrityline.org/>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Zuständig sind der EDAG-Menschenrechtsbeauftragte und der Leiter Compliance.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Hinweisgebende haben die Möglichkeit ihre Beschwerde anonym einzureichen. Die Feststellung der Identität ist aus technischen Gründen in diesen Fällen nicht möglich. Bei anonymer Meldung besteht die Möglichkeit der Kommunikation mit EDAG über ein sicheres Postfach bei dem die Anonymität gewahrt bleibt. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen erfolgt innerhalb eines auf das notwendige Maß beschränkten Mitarbeiterkreis unter Berücksichtigung des Need-To-Know- Prinzips.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Jegliche Benachteiligungen, Einschüchterungen, Vergeltungsmaßnahmen oder sonstige Bestrafungen von Hinweisgebern aus dem eigenen Unternehmen werden nicht geduldet und als arbeitsvertragliche Pflichtverletzung im eigenen Geschäftsbereich dem Hinweisgebersystem gemeldet und dort bearbeitet. Ist die meldende Person z.B. bei einem Zulieferer beschäftigt wirken wir darauf hin, dass die Person ein gleiches Schutzniveau genießt.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Keine

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Da im Berichtszeitraum keine Beschwerden eingegangen sind, war eine Überprüfung des Risikomanagements auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit nicht erforderlich.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Die zuständigen Stellen bei EDAG tauschen sich regelmäßig über die Einrichtung und Ausgestaltung des Risikomanagementsystems unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen sowie unter Einbeziehung festgestellter Verletzungen aus.

Dabei erfolgt ein interdisziplinärer Wissenstransfer mit dem sichergestellt wird, dass Interessen aus den verschiedensten Bereichen in den Evaluierungsprozess ergebnisoffen einfließen und berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus erfolgt ein kontinuierlicher Dialog mit externen Beratern, aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik

und der Zivilgesellschaft wodurch eine stetige Beratung der Geschäftsleitung und des Topmanagements bei der strategischen Ausrichtung auf Nachhaltigkeit sichergestellt ist.

Schließlich wird, sofern möglich der Kontakt zu Beschwerdeführern hergestellt, um den Sachverhalt gemeinsam zu erörtern.

Wird eine Verdachtslage angenommen, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Folgemaßnahmen im Einzelfall erforderlich sind.